

3. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung für den Weihnachtsmarkt vom 23.06.2016

Auf der Grundlage des § 4 und des § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) sowie des § 2 und § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2016 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderungsgegenstand

Die Marktgebührensatzung für den Weihnachtsmarkt vom 24.10.1997 (veröffentlicht am 30.10.1997 im Amtsblatt der Stadt Olbernhau, dem "Erzgebirge Kurier", in der Ausgabe Nr. 39, 8. Jahrgang); die 1. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung für den Weihnachtsmarkt vom 24.10.2002 (veröffentlicht am 01.11.2002 im Amtsblatt der Stadt Olbernhau, dem "Erzgebirge Kurier", in der Ausgabe Nr. 33, 13. Jahrgang); sowie die 2. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung für den Weihnachtsmarkt (veröffentlicht am 19.11.2009 im Amtsblatt der Stadt Olbernhau, dem "Olbernhauer Reiterlein", in der Ausgabe Nr. 23, 5. Jahrgang) wird wie folgt geändert.

Der Punkt III. Standgebühren wird wie folgt neu gefasst:

Die Standgebühren, Elt.-Anschlüsse/-Verbrauch und Müllentsorgung betragen für die Händler.

	Standgebühr/Tag	Elt.-Anschl./--Verbr./Tag	Müllents./Tag
Händler allg. Sortiment	7,-- €/lfd.m	2,-- €	1,-- €
Händler w.o. mit Glühweinausschank	7,-- €/lfd.m	4,-- €	2,-- €
Imbiss	9,-- €/lfd.m	4,-- €	4,-- €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olbernhau, 24. Juni 2016

Heinz-Peter Haustein
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heinz-Peter Haustein
Bürgermeister

Siegel